

Vertrag zur Förderung von Jungmusikanten



Zwischen Musikverein Rieden e.V.
1. Vorstand Markus Hopfinger
Lussweg 9, 87668 Rieden

Tel.: 08346-1713338

und

Herrn / Frau

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr. (Festnetz oder Mobil / besser erreichbar)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

wird für ihre(n) Tochter / Sohn _____
Vorname, Name Geb. Datum

ein **Vertrag über eine Instrumenten-Ausbildungsförderung** ab _____
Datum

am _____ geschlossen:
Instrument

Wir erkennen hiermit die folgenden Ausbildungsbedingungen an.
Mein Kind tritt dem Musikverein Rieden e.V. als aktives Mitglied bei.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Musikverein Rieden e.V.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen angegebenen Daten werden vom Musikverein Rieden e.V. gespeichert, zur Mitgliederverwaltung verwendet und zu diesem Zweck auch an den ASM (Allgäu-Schwäbischer-Musikbund) weitergeleitet.

1. Förderung

Gefördert werden alle Schüler/innen ab 6 Jahren. Der Musikverein Rieden e.V. vermittelt die entsprechenden Fachlehrer. Ein zusätzlicher Ausbildungsvertrag wird ggf. direkt zwischen dem Fachlehrer und dem Schüler / der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten geschlossen. Bei fehlenden Fachlehrern kann der Zuschuss auch bei einem gut ausgebildeten Privatlehrer genehmigt werden. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

Gefördert werden 50% der nachgewiesenen Ausbildungskosten, maximal jedoch 250 Euro pro Ausbildungsjahr. Die Zahlung erfolgt maximal 4 Ausbildungsjahre, jeweils am Ende des abgeschlossenen Ausbildungsjahres gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten.

Über Änderungen und zusätzliche weitergehende Förderungen (z.B. zusätzliche Ausbildungskosten zum Abschluss weiterer Bläserprüfungen oder Instrumentenzuschuss) kann die Vorstandschaft des Musikverein Rieden e.V. individuell entscheiden.

2. Mitgliedschaft

Der Schüler / die Schülerin tritt dem Musikverein Rieden e.V. als aktives Mitglied bei und wird somit automatisch auch beim ASM (Allgäu-Schwäbischer-Musikbund) als Mitglied gemeldet. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Förderung anteilig zurückgefordert (siehe Punkt 5).

3. Rechte und Pflichten

Als Unterrichtsraum kann das Musikerheim des Musikverein Rieden e.V. kostenlos genutzt werden. Der/die Schüler/in ist verpflichtet die Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen und sich durch eigenes Üben auf den Unterricht vorzubereiten um einen Ausbildungserfolg zu gewährleisten. Die Vorstandschaft des Musikvereins ist jederzeit berechtigt diesbezüglich Auskunft bei den jeweiligen Lehrkräften einzuholen.

Der Schüler/ die Schülerin ist angehalten nach 2-3 Unterrichtsjahren die D1-Musikerleistungsprüfung beim ASM zu absolvieren und an Ausbildungsensembles (z.B. Minibläser und/oder Jugendkapelle) teilzunehmen. Ein aktives Mitwirken in unserer Jugendkapelle "Allgäuer Duranand" wird mindestens bis zum Alter von 16 Jahren erwartet. Ferner setzt die Förderung voraus, dass zum Ende der Ausbildung die ASM-D2-Prüfung abgelegt wird. Das erfolgreiche Bestehen dieser D2-Prüfung erlaubt den Übertritt in die Stammkapelle und verpflichtet, in Abhängigkeit der zeitlichen Vereinbarkeit des Mitwirkens in der Jugendkapelle, zum regelmäßigen Probenbesuch und Teilnahme an Auftritten mit der Stammkapelle, wobei im Zweifel die Jugendkapelle bis zum Alter von 16 Jahren vorzuziehen ist.

Der/die Schüler/in ist außerdem verpflichtet mit bereitgestellten Mitteln (Noten, Tracht usw.) sorgfältig und pfleglich umzugehen. Reparaturen und Verbrauchsmittel müssen generell selbst getragen werden.

Jede Veränderung von Vertragsgegenständen ist dem Musikverein unverzüglich mitzuteilen.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Fördervertrag endet spätestens nach Abschluss des 4. Ausbildungsjahres automatisch. Während der Laufzeit kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden, jedoch werden dann ausdrücklich die Rückzahlungen (siehe Punkt 5) geltend gemacht. Der Musikverein Rieden e.V. kann den Vertrag aus schwerwiegenden Gründen jederzeit fristlos kündigen.

5. Rückforderungen

Sollte der Schüler/ die Schülerin vorzeitig als aktives Mitglied des Musikvereins ausscheiden, ist der bereits ausbezahlte Zuschuss für die Ausbildungsförderung und ggf. Instrument wie folgt zurückzuzahlen:

Austritt im 1. Ausbildungsjahr	es wird kein Zuschuss gewährt
Austritt im 2. Ausbildungsjahr	80% des Zuschuss
Austritt im 3. Ausbildungsjahr	65% des Zuschuss
Austritt im 4. Ausbildungsjahr	50% des Zuschuss
Austritt in den ersten 3 Folgejahren in der Jugendkapelle oder Stammkapelle	25% des Zuschuss

Bei falschen oder fehlerhaften Angaben kann der gesamte Förderbetrag bis zu 3 Jahre nach Vertragsende zurückgefordert werden.

6. Besonderes

Die Vorstandschaft des Musikverein Rieden e. V. kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen.